

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Haus & Grund e.V. Laufen/ Traunreut- eingetragen im Vereinsregister-, im folgenden kurz "Verein" genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in den Gemeinden Laufen und Traunreut.
2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Laufen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Bund, Freistaat und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, sein Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluß der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information seiner Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
3. Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Haus und Grund Bayern e.V., der wiederum Mitglied im Zentralverband der deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
4. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens 6 Monate vor Jahresabschluß schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle anzuzeigen.
- b. durch Tod zum Jahresende des Ablebens
- c. durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes hin
 - aa. bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - bb. bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten, insbesondere hartnäckiger Zahlungsverzug des Jahresbeitrags trotz 2-facher schriftlicher Anmahnung
 - cc. bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluß und Gründe sind dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand. Er soll vor seinem Beschluß den Auszuschließenden und einen Vertreter des erweiterten Vorstandes hören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen. (§ 9 der Satzung). Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen. Für die Vertretung vor Behörden und Gerichten sowie für die Anfertigung von Schriftsätzen hat das Mitglied die dem Verein oder dessen Einrichtungen aus dieser Tätigkeit entstandenen Unkosten (BRAGO) und Auslagen nach einem vom Vorstand festzulegendem Verteilungsschlüssel zu erstatten.
2. Der Verein haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient.

§ 5 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Die laufenden Beträge sind jährlich im voraus zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den beiden Vorständen, dem Geschäftsführer (Kasse und Schrift), sowie bis zu 6 weiteren Beisitzern, davon 2 Kassenprüfer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die beiden Vorstände sollten über die Befähigung zum Richteramt gemäß dem DRiG verfügen.
2. Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt 5 Jahre. Sie endet jedoch erst mit Neu- bzw. Wiederwahl.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtszeit nimmt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte des erweiterten Vorstandes aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
4. Den beiden Vorständen obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere haben sie alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
5. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der erweiterte Vorstand wird von einem der beiden Vorstände einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangt.
6. Die beiden Vorstände sind nach § 26/II BGB alleinvertretungsberechtigt. Die Vorstände führen die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des erweiterten Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre einmal einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorstand fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
 - c. Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e. Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
 - h. Änderung der Satzung,
 - i. Auflösung des Vereins

2. außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zwingend einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es zwingend erfordert,
 - b. 10 % der Mitglieder die unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen,
 - c. der Haus-, Wohnungseigentümerverband, die Einberufung unter Angabe von wichtigen Gründen fordert.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen und vom Geschäftsführer eigenhändig zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung muß schriftlich einberufen werden. Die Vorstände leiten alternierend die Versammlung. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, außer bei Beschlüssen Rahmen der §§ 9 und 10 der Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 20 % der Mitglieder erschienen sind. Im Übrigen gilt § 9/2. der Satzung.
6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von 25 % der Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl des vorangegangenen Wahlgangs statt. Bei Stimmengleichheit hierbei entscheidet das Los.
7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied des Vereines vertreten lassen, soweit die Vertretungsbefugnis mittels schriftlicher und unterschriebener Vollmacht nachgewiesen wird.

§ 9 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten, anwesenden oder vertretenen Mitglieder und muß mit ihrem Wortlaut zuvor auf der Tagesordnung angekündigt worden sein.
2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, findet 30 Minuten nach der ursprünglichen Versammlung eine neue Versammlung statt, die in jedem Fall beschlußfähig ist. Satzungsänderungen dürfen in dieser Versammlung jedoch nicht vorgenommen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von mehr als 50 % der Mitglieder eingebracht werden.

- 2. Der Landesverband H&G Bayern ist hierbei zuvor gutachterlich zu hören und seine Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 3. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens 75% dem Antrag auf Auflösung zustimmen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, kann innerhalb von 8 Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist.
- 4. Im Falle der Auflösung findet die Liquidation statt; die beiden Vorstände sind hierbei Liquidator. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verteilung des verbleibenden Vermögens.

§ 11 Gerichtstand

Gerichtsstand ist das AG Laufen als für das Vereinsregister zuständige Gericht.

§ 12 Sonstiges

Die beiden Vorstände sind berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, um die Eintragung in das Vereinsregister zu erreichen.

Laufen, den ~~10.3.1998~~ 10.4.1998

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Der Verein wurde heute mit der Satzung vom 10.03.98 und der Satzungsneufassung vom 10.04.98 unter der Nummer VR 625 in das Vereinsregister eingetragen.

Laufen, 29.04.98

[Handwritten signature]
 Aichinger
 Justizsekretär

